

anwaltschaft die oberste Hüterin der Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit und hat die entsprechenden Maßnahmen bei Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit einzuleiten. Dazu gehört auch die Verfolgung der Wirtschaftsverbrechen. Deshalb war durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft das Strafverlangen der Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung in Wegfall gekommen.

Der weiteren Entwicklung in der Justiz konnte diese Änderung jedoch nicht genügen. Es entsprach einfach nicht mehr den neuen Bedingungen, der Wirtschaftsverwaltung noch so weitgehende Strafbefugnisse zu belassen, wie sie in den §§ 20 ff. WStVO a. F. vorgesehen waren. Daher wurde durch Art. 2 der Verordnung vom 29. 10. 1953 das Wirtschaftsstrafverfahren abgeschafft. Den Wirtschaftsdienststellen bleibt es lediglich vorbehalten, im Ordnungsstrafverfahren bei leichteren Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 1—10 und des § 19 WStVO selbst zu entscheiden und Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 500.— DM zu verhängen, sofern eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint. Die im Ordnungsstrafverfahren ausgeworfenen Strafen sind keine gerichtlichen Strafen, werden daher auch nicht im Strafregister eingetragen, so daß damit einer evtl. nachfolgenden gerichtlichen Bestrafung in derselben Sache der in § 6 Abs. 1 StPO verankerte Grundsatz „ne bis in idem“ (Verbot der doppelten Bestrafung) nicht im Wege steht. Daher ist die alte Streitfrage des Verbrauchs der Strafklage durch ein bereits durchgeführtes Wirtschaftsstrafverfahren mit dessen Wegfall jetzt aus der Welt geschafft.

Von dieser Neuregelung, die die Abschaffung des Wirtschaftsstrafverfahrens zum Inhalt hat, wird durch die Verordnung vom 29. 10. 1953 eine Ausnahme insofern gemacht, als das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (AZKW) das Wirtschaftsstrafverfahren weiterhin anwenden kann. Gemäß Art. 3 Ziff. 3 dieser Verordnung gelten für das AZKW die Bestimmungen der §§ 20—25 WStVO in der Fassung vom 23. 9. 1948. Diese Regelung erklärt sich aus dem besonderen Charakter der durch das AZKW zu verfolgenden Verstöße sowie aus unseren gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Aus dieser Ausnahmeregelung ergibt sich, daß bei den vom AZKW durchgeführten Wirtschaftsstrafverfahren der bisherige § 21 Abs. 4 WStVO seine Geltung beibehält, demnach also eine gerichtliche Strafverfolgung nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Wirtschaftsstrafverfahren nicht mehr möglich ist.

Auf keinen Fall bedarf es auch in Zukunft eines Strafverlangens durch das AZKW, um ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Insofern ist die diesbezügliche Regelung in § 21 WStVO a. F. überholt.